

II-5273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen



des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/89-Par1/88

Wien, 30. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2474/AB

Parlament
1017 Wien

1988 -09- 08

zu 2506 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2506/J-NR/88, betreffend gesetzwidrige Personalentscheidungen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, die die Abgeordneten Dr. Mayer und Genossen an mich richteten, beeohre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Einstellung der in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage genannten Vertragslehrer ist vor allem damit begründet, daß im gesamten Bereich der Erwachsenenbildung neue Aktivitäten, Zielsetzungen und Aufgabenstellungen zu bewältigen sind und sein werden. Schon unter der Ressortführung meines Amtsvorgängers wurden hiezu die Weichen gestellt (z.B. durch Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport), die personellen Konsequenzen waren nur mehr der logische Abschluß dieser besonderen Betonung des betreffenden Aufgabenbereiches.

ad 2)

Für diese acht Personen fand eine Ausschreibung statt. Es wurde bei der Auswahl der Bewerber darauf geachtet, daß sie Erfahrung bzw. Interesse für das Aufgabengebiet der Erwachsenenbildung besitzen.

- 2 -

ad 3)

Ich muß in diesem Zusammenhang feststellen, daß es derzeit für den Bereich der Erwachsenenbildung im Beamten-Dienstrechtsgesetz noch keine gesetzlichen Grundlagen für die Ernennung in diesem Bereich gibt. Aus diesem Grund war es notwendig, diese Personen auf eine Planstelle einer Bundeschule zu ernennen und dann dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport dienstzuteilen.

ad 4)

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ist bekannt, daß gemäß § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 die Nachsicht von Ernennungserfordernissen teils der Zustimmung des Bundeskanzlers und teils der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

ad 5)

Die Pragmatisierung zum 1. Juni erfolgte deswegen, da ab 1. Juli zufolge der neuen Rechtslage im § 56 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 288/1988 für die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer mittleren, höheren Schule, Akademie oder einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie der besondere Pensionsbeitrag zu leisten ist. Da jedoch die Nachsichterteilung und die Befassung der Personalvertretung eine längere Zeit erfordert, wurde von der Befassung des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung bzw. der Personalvertretung Abstand genommen, damit diese acht Personen noch in den Genuß der bisher geltenden Regelung des Pensionsgesetzes 1965 gelangen und noch keinen besonderen Pensionsbeitrag für die vorgenannten Zeiten zu entrichten haben.

ad 6)

Aus dem bisher Gesagten leite ich die Berechtigung zur eingeschlagenen Vorgangsweise ab.

Heindl